VERORDNUNG (EWG) Nr. 1428/74 DES RATES

vom 4. Juni 1974

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 228/73 über die Festlegung allgemeiner Vorschriften für die Regelung der Ausgleichsbeträge im Sektor Obst und Gemüse in bezug auf Tomaten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den am 22. Januar 1972 unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 62 Absatz 1 der ihm beigefügten Akte (1),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 65 der Beitrittsakte sind unter den in Absatz 1 genannten Bedingungen Ausgleichsbeträge für Obst und Gemüse festzusetzen; die Bemessungsgrundlagen dieser Beträge sind in Artikel 66 der Beitrittsakte angegeben.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 228/73 des Rates vom 31. Januar 1973 über die Festlegung allgemeiner Vorschriften für die Regelung der Ausgleichsbeträge im Sektor Obst und Gemüse (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1365/73 (3), wurden die Ausgleichsbeträge für Tomaten festgelegt; hierbei wird auf die für Gewächshaustomaten angegebenen Preise ein pauschal festgesetzter Koeffizient angewandt, um den unterschiedlichen Merkmalen zwischen Gewächshaustomaten und Freilandtomaten, die zur Festsetzung des Grundpreises herangezogen sind, Rechnung zu tragen.

Durch Urteil vom 21. März 1974 hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften die Verordnung (EWG) Nr. 1365/73 insoweit für nichtig erklärt, als sie für den Erzeugerpreis einen Anpassungskoeffizienten vorsieht und nach deren Maßgabe den Ausgleichsbetrag festsetzt, den Irland bei Tomaten anzuwenden hat, die dazu bestimmt sind, in frischem Zustand an den Verbraucher geliefert zu werden.

Gemäß Artikel 176 des EWG-Vertrags hat der Rat die sich aus dem Urteil des Gerichtshofes ergebenden Maßnahmen zu ergreifen. Infolgedessen müssen im Falle Irlands die Ausgleichsbeträge für Tomaten im Anhang der betreffenden Verordnung neu festgesetzt werden, ohne daß ein Berichtigungskoeffizient auf die Erzeugerpreise angewandt wird.

Um jedoch die Importeure, die 1973 im Zeitraum der Anwendung der Ausgleichsbeträge Tomaten nach Irland eingeführt haben, nicht zu benachteiligen, sollte diese Neufestsetzung nicht für diejenigen Beträge gelten, die dieser Mitgliedstaat bereits bei der Einfuhr erhoben hat.

Es empfiehlt sich, für Dänemark die auf Tomaten während des Zeitraums von 1974 bis 1977 anwendbaren Grundbeträge an Hand eines Ausgangsgrundbetrags festzulegen, der berechnet wird, ohne daß ein Berichtigungskoeffizient auf den Erzeugerpreis zur Anwendung kommt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abschnitt D Ziffer 2 des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 228/73 wird mit Wirkung vom 11. Juni 1973 durch den Anhang zu der vorliegenden Verordnung ersetzt. Diese Bestimmung gilt nicht für die Ausgleichsbeträge, die Irland im Jahre 1973 tatsächlich auf Einfuhren erhoben hat.

Artikel 2

Zu Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 228/73 kommt folgender Absatz hinzu:

„Für die bis zum 31. Dezember 1977 in Dänemark für Tomaten geltenden Grundbeträge wird jedoch die im vorstehenden Unterabsatz genannte Verringerung von den im Folgenden festgesetzten Grundbeträgen aus vorgenommen:

In Dänemark Handel mit	Anwendungszeitraum	Beträge in RE/100 kg netto
Drittländern	vom 11. Juni bis 31. Oktober	36,2
EWG in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung	vom 11. Juni bis 31. Oktober	36,2
Vereinigtem Königreich	vom 11. Juni bis 31. Oktober	36,2
Irland	vom 11. Juni bis 31. Oktober	14,5"

(1) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.
(2) ABl. Nr. L 27 vom 1. 2. 1973, S. 20.
(3) ABl. Nr. L 137 vom 24. 5. 1973, S. 1.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 4. Juni 1974.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. ERTL

ANHANG

2. in Irland

Handel mit	Anwendungszeitraum	Beträge in RE/100 kg netto
Drittländern	vom 11. Juni bis 21. November	21,7
EWG in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung	vom 11. Juni bis 21. November	21,7
Vereinigtem Königreich	vom 11. Juni bis 21. November	21,7
Dänemark	vom 1. November bis 21. November	21,7